

Merkblatt – Umschlag Gefahrgut feste Stoffe der Klasse 1, 4.1, 5.2 und 7 in den Häfen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Der Umschlag von Gefahrgut der Klasse 1, 4.1, 5.2 und 7 im Hafengebiet der Schweizerischen Rheinhäfen unterliegt grundsätzlich den Vorschriften des ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen und bedarf einer Bewilligung der Schweizerischen Rheinhäfen.

Die SRH prüfen in Absprache mit den für den Gefahrguttransport zuständigen kantonalen Stellen, ob der beantragte Umschlag bewilligt werden kann. Dabei erfolgt auch eine Prüfung der Transportdokumente. Die Bewilligung wird unter Auflagen erteilt, die in jedem Falle einzuhalten sind. Die Auflagen gelten für den jeweiligen Umschlag und werden entsprechend dem Gefährdungspotential des Gefahrguts sowie der umzuschlagenden Menge festgelegt.

Folgende Unterabschnitte aus Teil 7, ADN über die Vorschriften für das Laden, Befördern, Löschen und sonstige Handhaben der Ladung kommen zur Anwendung.

7.1.4.7 Lade- und Löschstellen

- 7.1.4.7.1 Gefährliche Güter dürfen nur an den von der zuständigen Behörde für diesen Zweck bezeichneten oder zugelassenen Stellen geladen oder gelöscht werden. An diesen Stellen müssen Evakuierungsmittel nach Massgabe des Unterabschnitts 7.1.4.77 zur Verfügung stehen. Andernfalls ist der Umschlag nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gestattet.
- 7.1.4.7.2 Wenn Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 und Stoffe der Klasse 4.1 oder 5.2, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (12) die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist, an Bord sind, dürfen Stoffe jeder Art nur an den von der zuständigen Behörde für diesen Zweck bezeichneten oder zugelassenen Stellen geladen oder gelöscht werden.

Dasselbe gilt für Stoffe der Gefahrgutklasse 1, Klasse 4.1 und Klasse 5.2, für welche keine blauen Kegel vorgeschrieben sind gemäss Anordnung/Vorgabe der Schweizerischen Rheinhäfen.

7.1.4.8 Zeitpunkt und Dauer der Lade- und Löscharbeiten

- 7.1.4.8.1 Lade- und Löscharbeiten von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 und Stoffen der Klasse 4.1 oder 5.2, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (12) die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist, dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde begonnen werden. Dies gilt auch für das Laden und Löschen anderer Güter, wenn Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 und Stoffe der Klasse 4.1 oder 5.2, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (12) die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist, an Bord sind. Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist, an Bord sind.
- 7.1.4.8.2 Lade- und Löscharbeiten von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 und von Stoffen der Klasse 4.1 oder 5.2, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (12) die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist, müssen während eines Gewitters unterbrochen werden.

7.1.4.9 **Umladen**

Es ist verboten, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde die Ladung vollständig oder teilweise ausserhalb einer dafür zugelassenen Umschlagstelle in ein anderes Schiff umzuladen.

Bem. Für den Umschlag auf einen anderen Verkehrsträger, siehe 7.1.4.7.

Vorgehen zum Erhalt einer Bewilligung für den Umschlag von Gefahrgut der Klasse 1, Klasse 4.1, Klasse 5.2 und 7 gemäss ADN in den Hafengebieten der Schweizerischen Rheinhäfen.

Schriftlicher Antrag

 Der Antrag inkl. der nachstehend aufgeführten Dokumente muss spätestens 5 Arbeitstage vor dem gewünschten Umschlagsdatum eingereicht werden. Bei späterer Eingabe kann keine Garantie übernommen werden, dass die Prüfung des Antrages rechtzeitig erfolgen kann und der Umschlag am gewünschten Datum durchgeführt werden kann.

Unterlagen, die dem Antrag beigelegt werden müssen

- Kopie gültiges Zulassungszeugnis oder
- Kopie gültiges Vorläufiges Zulassungszeugnis
- IMO-Erklärung für gefährliche Güter

Zusätzliche Hinweise

- Die Erteilung einer Bewilligung durch die Schweizerischen Rheinhäfen ist kostenpflichtig.
- Die Schweizerischen Rheinhäfen können die Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn dies aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse oder zur Wahrung der Sicherheit notwendig ist.

Es gelten zusätzlich zu den Vorschriften des ADN die nachstehenden gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben:

- Der Transport von Gefahrgut in Containern in den Hafenbecken I + II, Basel-Kleinhüningen, darf nur in 1. + 2. Lage erfolgen.
 Die NfB Nr. 35/20 CH auf der Webseite der Schweizerischen Rheinhäfen enthält weitere Anordnungen und Vorgaben und ist daher zwingend zu beachten: https://port-of-switzerland.ch/nfb-nr-35-20-ch-transport-von-gefahrgutcontainer-in-den-hafenbecken-i-ii-hafen-kleinhueningen-basel/
- 2. Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel
- 3. ADN Europäisches Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen
- 4. Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO)
- 5. Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN)
- 6. Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV)
- 7. Verordnung des UVEK über Geltung von rheinschifffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Rheinstrecke Basel Rheinfelden
- 8. Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen

Diese gesetzlichen Grundlagen sind zu finden unter:

- https://port-of-switzerland.ch/hafenservice/schifffahrtschalter/rechtsgrundlagen/
- 9. ADR/SDR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.

https://www.sbav.ch/wp-content/uploads/2016/03/das adr.pdf

Basel, 1. Dezember 2021

Schweizerische Rheinhäfen